

Verbandssatzung des Zweckverbandes Schulverband Hohenlockstedt in der Fassung der 4. Änderung vom 25.04.2023

Die Lesefassung berücksichtigt

1. Die am 01.01.2008 in Kraft getretene Verbandssatzung des Zweckverbandes Schulverband Hohenlockstedt vom 21.02.2008 (veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau am 29.02.2008)
2. Die am 10.08.2010 in Kraft getretene 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Schulverband Hohenlockstedt vom 04.08.2010 (veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau am 09.08.2010)
3. Die am 01.08.2012 in Kraft getretene 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Schulverband Hohenlockstedt vom 23.07.2012 (veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau am 24.07.2012).
4. Die am 13.04.2019 in Kraft getretene 3. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Schulverband Hohenlockstedt vom 05.04.2019 (veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau am 12.04.2019)
5. Die am 01.06.2023 in Kraft getretene 4. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Schulverband Hohenlockstedt vom 25.04.2023 (veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau am 31.05.2023)

Aufgrund des § 56 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 und Abs. 6 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GkZ) und § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.01.2008 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes Schulverband Hohenlockstedt erlassen:

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Hohenlockstedt, Lohbarbek, Schlotfeld und Winseldorf bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

Der Zweckverband führt den Namen

Schulverband Hohenlockstedt.

Er hat seinen Sitz in Kellinghusen.

- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte beschäftigen.

- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift "Schulverband Hohenlockstedt".

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3 Aufgaben

- (1) Dem Schulverband Hohenlockstedt obliegt die Errichtung und Unterhaltung der Grundschule und der Wilhelm-Käber-Schule (Gemeinschaftsschule) sowie des Förderzentrums Steinburg Nordost mit dem Förderschwerpunkt Lernen sowie der Sportanlagen (Sporthalle und Sportplätze) in Hohenlockstedt nach den Vorschriften des Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Trägerschaft des Förderzentrums umfasst nicht
- a) die örtliche Planung, Bewirtschaftung und Unterhaltung des Förderzentrums Steinburg Nordost am Standort Kellinghusen und der dazugehörigen Außenanlagen,
 - b) die Erfüllung des Personal- und Sachbedarfs des Förderzentrums Steinburg Nordost am Standort Kellinghusen sowie die Tragung der dadurch begründeten Aufwendungen,
 - c) die Aufgaben als Träger der Schülerbeförderung nach § 114 SchulG für die Schülerinnen und Schüler des Förderzentrums Steinburg Nordost, die am Schulstandort Kellinghusen beschult werden.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.
- (2) Die Gemeinde Hohenlockstedt entsendet aus der Mitte der Gemeindevertretung 5 weitere Vertreterinnen oder Vertreter in die Verbandsversammlung.

- (3) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter der Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und die Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung trifft die ihr nach § 10 GkZ i. V. m. §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher oder Ausschüsse übertragen hat.

§ 8

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Ursprungsbetrag von 2.500,00 € für maximal ein Jahr, Niederschlagung bis zu einem Betrag von 500,00 € sowie Erlass von Ansprüchen, soweit ein Betrag von 250,00 € nicht überschritten wird,
 2. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,

4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 12.500,00 € nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 2.500,00 € nicht übersteigt,
6. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen sowie den Abschluss von Grundstückskaufverträgen (Erwerb und Veräußerung), soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 12.500,00 € nicht übersteigt,
7. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000,00 €, sofern keine Folgekosten oder sonstige Verpflichtungen für den Zweckverband entstehen,
8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 250,00 € nicht übersteigt,
9. die Vergabe von Aufträgen nach den Regelungen der jeweils geltenden Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Amtes Kellinghusen,
10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,

§ 9 Ständige Ausschüsse

- (1) Folgender ständiger Ausschuss nach § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ und § 45 Abs. 1 GO wird gebildet:

Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses

Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied des Ausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses.

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses drei stellvertretende Mitglieder, die tätig werden, wenn ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Ausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses verhindert sind.

Aufgabengebiet: Prüfung des Jahresabschlusses

- (2) Dem Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ in

Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 9 a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen können Sitzungen der Verbandsversammlung und des Ausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses als Videokonferenz durchgeführt werden.“

§ 10

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Datenschutz- Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz

- (1) Namen, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der Ausschusmitglieder werden vom Zweckverband zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.
- (2) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Zweckverband auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (3) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch den Zweckverband in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung i. V. m. § 5 Abs. 6 GkZ.

§ 12

Verbandsverwaltung

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Kellinghusen wahrgenommen.

§ 13

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben die Umlage wie folgt aufzubringen:
 - a) Die Schullasten der Grundschule und der Wilhelm-Käber-Schule werden je Schulart nach der Zahl der die Schulart aus den Mitgliedsgemeinden besuchenden Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Mitglieder verteilt. Die Kosten der Schulverwaltung, der Schülerbeförderung, der Sportanlagen, der Gustav-Heinemann-Schule und der Offenen Ganztagschule werden auf der Basis der Gesamtschülerzahl der Grundschule und der Wilhelm-Käber-Schule ebenfalls nach dem in Satz 1 genannten Schlüssel verteilt.
 - b) Die Schulbaulasten (einschl. der Kosten der Ersteinrichtung und -ausstattung sowie einschl. der Verzinsung und Tilgung von Krediten) der Grundschule und der Wilhelm-Käber-Schule werden je Schulart zur Hälfte nach der die Schulart aus den Mitgliedsgemeinden besuchenden Schülerinnen und Schülern und zur Hälfte nach Maßgabe der Finanzkraft im Sinne von § 29 Finanzausgleichsgesetz auf die einzelnen Mitglieder verteilt. Die Schulbaulasten der Sportanlagen, der Gustav-Heinemann-Schule und der Offenen Ganztagschule werden auf der Basis der Gesamtschülerzahl der Grundschule und der Wilhelm-Käber-Schule ebenfalls nach dem in Satz 1 genannten Schlüssel verteilt.
 - c) Die Zahl der Schülerinnen und Schüler wird nach dem Durchschnitt der letzten drei vor dem Haushaltsjahr liegenden Schuljahre berechnet.

§ 15

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung, Mitgliedern der Ausschüsse oder juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung oder Mitglieder der Ausschüsse beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 Euro, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen, Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche

Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 Euro, hält.

§ 16 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und Abs. 3 GkZ entsprechen.

§ 17 Änderungen der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 14 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 18 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 19 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 19 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen.
Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und - nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfes des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 20 Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten sowie der Beschäftigten des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen und Beamten sowie die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 21 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen des Schulverbandes Hohenlockstedt werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.schulverbandhohenlockstedt.de bekannt gemacht.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Textfassungen der Satzungen und Verordnungen werden in der Amtsverwaltung Kellinghusen, Hauptstraße 14 in 25548 Kellinghusen zur Mitnahme bereitgehalten. Auf Antrag kann sich jede Person Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen.

§ 22 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 14.02.2008 erteilt.

Kellinghusen, den 21. Februar 2008

Gez. Bujack
Verbandsvorsteher

Die 1. Änderung der Verbandssatzung wurde am 04.08.2010 ausgefertigt, am 09.08.2010 veröffentlicht und ist am 10.08.2010 in Kraft getreten.

Die 2. Änderung der Verbandssatzung wurde am 23.07.2012 ausgefertigt, am 24.07.2012 veröffentlicht und ist am 01.08.2012 in Kraft getreten.

Die 3. Änderung der Verbandssatzung wurde am 05.04.2019 ausgefertigt, am 12.04.2019 veröffentlicht und ist am 13.04.2019 in Kraft getreten.

Die 4. Änderung der Verbandssatzung wurde am 05.05.2023 ausgefertigt und am 31.05.2023 in der Norddeutschen Rundschau und im Internet unter www.schulverbandhohenlockstedt.de bekannt gemacht und ist am 01.06.2023 in Kraft getreten.